

# Presse

Nr. 22/16 vom 29.09.2022

**Berlin Lectures on Energy**

## **Das novellierte Energiesicherungsgesetz**

**Berlin. Die Ampel-Regierung hat mit den Änderungen des Energiesicherungsgesetzes ein Instrument geschaffen, um auf den angespannten Gasmarkt und die gefährdete Energieversorgung reagieren zu können. Damit verfügt der Staat über eine Rechtsgrundlage, um in den Gasmarkt einzugreifen, wenn die Energieversorgung „unmittelbar gefährdet“ oder sogar „gestört“ ist. Wie das novellierte Energiesicherungsgesetz aus rechtlicher Sicht einzuordnen ist und welche Konsequenzen damit für die verschiedenen Akteure der Energiewirtschaft und die Endkunden verbunden sein werden, wurde am 27. September 2022 mit ausgewählten Stakeholdern und Politikern diskutiert.**

In seiner Keynote vermittelte Prof. Dr. Christian Theobald, Partner Becker Büttner Held, zunächst einen Überblick über die verschiedenen Gesetze und Verordnungen, die bei der Gasversorgung ineinandergreifen. Das aus dem Jahre 1975 stammende Energiesicherungsgesetz (EnSiG) regelt die Verteilung von Strom und Gas im Krisen- oder Notstandsfall sowie Entschädigungen für Kunden durch den Staat bei Zwangsabschaltungen mit schwerwiegenden Folgen. Mit den Novellierungen vom Mai und Juli d.J. sei ergänzend die Rechtsgrundlage für die von der THE (Trading Hub Europe) betriebene digitale Sicherheitsplattform für Erdgas geschaffen worden und die Möglichkeit der Treuhandverwaltung oder Enteignung durch den Staat sowie das Instrument der „saldierten Preisanpassung“. Mit der Ausrufung der Notfallstufe erhalte der Staat demnach das hoheitliche Recht, in den Markt einzugreifen, indem die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Bundeslastverteiler (BLastV) agiere. Über das auf der Sicherheitsplattform Gas bereitgestellte Datenportal für die 2500 größten Industriekunden ( $\geq 10\text{MWh}$ ) sollen die Abschaltverfügungen des BLastV an die Industriekunden bekannt gegeben werden. Im Falle einer akuten Gasmangellage seien sowohl die hoheitliche Entscheidung durch den BLastV zur Gaslastreduktion einzelner Gas-Letztverbraucher durch einen individuellen Verwaltungsakt als auch die Allgemeinverfügung zur Lastreduktion bei bestimmten Personenkreisen (z.B. Industriekunden  $\geq 10\text{MWh}$ ) möglich. Als kritisch bewertete es Prof. Theobald, dass die Maßnahmen des BLastV potenziell denen der Fern- und Verteilnetzbetreiber widersprechen könnten. Da die Netzbetreiber entsprechend des Energiewirtschaftsrechts (§ 16 Abs. 2 EnWG) die Verantwortung für die Gewährleistung der Systemstabilität tragen, seien gegenläufige Maßnahmen denkbar.

Um zu verhindern, dass Unternehmen der kritischen Infrastruktur die Energieversorgung nicht mehr sicherstellen können, könnten diese zur Sicherung der Versorgungssicherheit nunmehr auf Anordnung des BMWK unter Treuhandverwaltung gestellt werden. Sollte sich die zeitlich befristete Treuhandverwaltung nicht zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit eignen, könnten per Rechtsverordnung zusätzlich Enteignungen vorgenommen werden.

Wegen der andauernden Debatte über die verfügbaren Instrumente einer Weitergabe der Kostensteigerungen bei der Gasbeschaffung an die Verbraucher trafen die Ausführungen von Prof. Theobald zu den einzelnen Umlagen und dem Preisanpassungsrecht auf besonders reges Interesse, boten jedoch auch Raum für Spekulationen über die mögliche Abschaffung der Gasumlage. Dies schlug sich auch in der sich anschließenden Podiumsdiskussion nieder, die von Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister a.D., Vorsitzender des Rates für Nachhaltige Entwicklung und Chairman des Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability (CECS) der Bucerius

Law School, zusammen mit Dr. Annette Nietfeld, Geschäftsführerin des Forums für Zukunftsenergien e.V. moderiert wurde.

Dr. Paula Hahn, Abteilungsleiterin im Bereich Recht des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft, würdigte ausdrücklich die hohe Bereitschaft der Politik zur Fehlerkorrektur, wie etwa die Nachbesserung beim Preisanpassungsrecht nach § 24 (EnSiG) durch die saldierte Preisanpassung (§ 26 EnSiG), wodurch eine ungebremste Preisweitergabe der Ersatzbeschaffungskosten an die Endkunden verhindert würde. Diese Dynamik führe zu einer hohen Zielübereinstimmung mit den Forderungen des BDEW, so Hahn. Zugleich mahnte sie im Hinblick auf die Debatte rund um die Gasbeschaffungsumlage, die Gasspeicherumlage nicht aus dem Blick zu verlieren.

Für die Weitergabe der Ersatzbeschaffungskosten fand Dr. Alexander Götz, stellvertretender Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer der Abteilung Energiewirtschaft des Verbandes kommunaler Unternehmen, lobende Worte. Mit dieser Entscheidung sei die Insolvenz vieler Gasimporteure, die durch die Ersatzbeschaffungskosten in finanzielle Schieflage geraten seien, abgewendet worden. Zusätzlich sprach er sich dafür aus, dass der Gesetzgeber auch eine Weitergabe der Umlagen in Verträgen über die Lieferung von aus Gas erzeugter Fernwärme und aus Gas erzeugtem Strom ermöglichen müsse.

Dr. Chris Mögelin, Leiter des Justizariats der Bundesnetzagentur, schilderte eingangs die Bemühungen der BNetzA, mittels „Gewissheiten und Klarheiten“ eine gewisse Beruhigung auf der Nachfrageseite im Markt präventiv herbeizuführen und erläuterte, dass seine Behörde aus diesem Grund umfangreiche Informationen für Haushalts- und Industriekunden bereitstelle. Daneben machte er jedoch auch deutlich, dass keine verlässliche Prognose über die Energieversorgung im kommenden Winter vorgenommen werden könne, da mit dem Wetter und dem Verbraucherverhalten zu viele Unbekannte in der Gleichung auftauchten. Daneben benannte er im Einzelnen die verschiedenen Instrumente, die der BNetzA im Fall einer Gasmangellage nutzen kann. Wie von Prof. Theobald dargestellt, stünden neben der Anweisung zur Ausspeicherung der BNetzA ferner die Allgemeinverfügung an einen bestimmten Kreis der Industrie- und Gewerbekunden zur Verpflichtung einer anteiligen Kürzung sowie Individualverfügungen an einzelne große Industrie- und Gewerbekunden mit definierter Gaslastreduktion zur Verfügung, um den Gasverbrauch kurzfristig zu senken und damit die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs zu gewährleisten. Die Allgemeinverfügung zur anteiligen Drosselung der Last und die Einzelverfügungen ließen sich jedoch auch synchronisieren. Ziel, so Mögelin, sei es, so viel Nachteile wie möglich zu verhindern, weshalb bei den Individualverfügungen Parameter wie die Größe der Anlage, die Vorlaufzeit zur Gasbezugsreduktion und die zu erwartenden volks- und betriebswirtschaftlichen Schäden mit einkalkuliert würden.

Fabian Gramling, MdB (CDU/CSU) kritisierte, dass die Bundesregierung nicht alle verfügbaren Register ziehe, um die Gasverstromung zu verringern. Er sah es als erforderlich an, den Kernenergieausstieg um fünf Jahre zu verschieben und bemängelte, dass trotz des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes erst zwei Kohlekraftwerke zurück ans Netz gegangen seien. Diese schlechte Bilanz sei mit den Energiespar-Narrativ kaum in Einklang zu bringen.

Ingrid Nestle, MdB (Bündnis 90/Die Grünen) hielt dem entgegen, dass die Bundesregierung alles Mögliche getan habe, um die Energieversorgung im kommenden Winter zu gewährleisten. Neben Änderungen am Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz zum Wiederhochfahren der Kohleverstromung nannte sie Anpassungen im EnWG für eine kurz- und mittelfristig bessere Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen sowie Änderungen im NABEG zur beschleunigten Höherauslastung der bestehenden Stromleitungen und vereinfachte energierechtliche Genehmigungsverfahren.

Die Präsentationen stehen in Kürze für die Mitglieder des Forums für Zukunftsenergien e.V. auf der [Website](#) (Presse/Publicationen) zum Download bereit. Sollten Sie persönlich oder Ihr Unternehmen / Ihre Institution Mitglied im Forum für Zukunftsenergien sein und

noch keine Zugangsdaten haben, senden Sie bitte eine E-Mail an: [info@zukunftsenergien.de](mailto:info@zukunftsenergien.de).

### **Über das Forum für Zukunftsenergien e.V.**

Das Forum für Zukunftsenergien engagiert sich als einzige branchenneutrale und parteipolitisch unabhängige Institution der Energiewirtschaft im vorparlamentarischen Raum in Deutschland. Der eingetragene Verein setzt sich für erneuerbare und nicht-erneuerbare Energien sowie rationelle und sparsame Energieverwendung ein. Ziel ist die Förderung einer sicheren, preisgünstigen, ressourcen- und umweltschonenden Energieversorgung. Dem Verein gehören ca. 230 Mitglieder aus der Industrie, der Energiewirtschaft, Verbänden, Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung an.

### **Über das CECS der Bucerius Law School**

Das „Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability“ (CECS) an der Bucerius Law School in Hamburg leistet mit intra- und interdisziplinärer sowie internationaler rechtswissenschaftlicher Forschung einen Beitrag zur Bewältigung der globalen Herausforderungen im Bereich Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit — von der Grundlagenforschung bis hin zur Erarbeitung rechtspolitischer Handlungsempfehlungen. Es konzentriert sich dabei auf die Forschungsfelder Sektorkopplung, Digitalisierung, Green Finance und CO2-Einsparungen.

#### **Kontakt:**

Forum für Zukunftsenergien e.V.  
Reinhardtstr. 3  
10117 Berlin

Tel.: 030 / 72 61 59 98 - 0  
Fax: 030 / 72 61 59 98 - 9  
[www.zukunftsenergien.de](http://www.zukunftsenergien.de)  
Twitter [@FfZeV](https://twitter.com/FfZeV)  
LinkedIn [@FfZeV](https://www.linkedin.com/company/fz-ev)

CECS an der Bucerius Law School  
Jungiusstr. 6  
20355 Hamburg

Tel.: 040 / 30 706 - 189  
Fax: 040 / 30 706 - 208  
[www.law-school.de/cecs](http://www.law-school.de/cecs)